



Hinweise zum Antrag auf Berücksichtigung von Lese- und Rechtschreibstörungen

Alle Anträge auf Nachteilsausgleich und Notenschutz müssen bei Eintritt in die Fachoberschule neu gestellt werden.

- Dazu benötigen wir die **schulpsychologische Stellungnahme aus der Vorgängerschule**, die die Lese- und Rechtschreibstörung bestätigt, sowie, falls vorhanden, Testergebnisse oder -unterlagen sowie vorliegende Facharztatteste eines Kinder- und Jugendtherapeuten bezüglich der Störung.
- Ein Bescheid der Schulleitung von der Vorgängerschule über gewährte Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes ist nicht ausreichend.
- Nachteilsausgleich und Notenschutz können **nicht rückwirkend** gewährt werden.
- Um die Anträge schon für die ersten Leistungserhebungen zu bearbeiten, benötigen wir die schulpsychologische Stellungnahme und die vorhandenen Atteste **spätestens bis zum 30. Juni des aktuell laufenden Schuljahres**.
- Sollte die schulpsychologische Stellungnahme nicht mehr gültig sein, ist eine Nachtestung möglich. Bitte berücksichtigen Sie, dass unsere Schulpsychologin, die viele Schulen betreut, nur im zweiwöchigen Rhythmus Termine hierfür anbietet. Auch die sorgfältige Auswertung des Tests benötigt Zeit. Bitte reichen Sie daher im Interesse Ihres Kindes die schulpsychologische Stellungnahme sowie vorhandene Atteste, so früh wie möglich ein, damit wir uns gegebenenfalls frühzeitig mit Ihnen in Verbindung setzen können, um den Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz rechtzeitig gewähren zu können.

